

# Erneuerungswahlen der Mitglieder der Sekundarschulpflege für die Amtsdauer 2026 bis 2030 - Wahlvorschläge und Ansetzung zweite Frist

Gestützt auf die Wahlanordnung vom 17. Oktober 2025 sind für die Erneuerungswahl der Sekundarschulbehörde innert der festgesetzten Frist folgende **Wahlvorschläge** eingereicht worden:

## Sekundarschulpflege (5 Mitglieder + Präsidium):

<b>Ehinger Corinne</b>	1987	<u>Moosstr. 5,</u> <u>8925 Ebertswil</u>	-	bisher	parteilos
<b>Flückiger Esther</b>	1975	<u>Albisstr. 18,</u> <u>8915 Hausen</u>	Dipl. <u>Natw.</u> ETH	bisher	parteilos
<b>Huber Andreas</b>	1955	<u>Oberalbisstr. 2,</u> <u>8915 Hausen</u>	FH Professor Wirtschaft	bisher	parteilos
<b>Huwiler Eva</b>	1982	<u>Hotzenmattstr. 23,</u> <u>8915 Hausen</u>	Texterin / PR-Beraterin	bisher	SP
<b>Thiele Peter</b>	1961	<u>Kappelerstr. 1,</u> <u>8925 Ebertswil</u>	Schulleiter	neu	parteilos

## Präsidium

<b>Flückiger Esther</b>	1975	<u>Albisstr. 18,</u> <u>8915 Hausen</u>	Dipl. <u>Natw.</u> ETH		parteilos
-------------------------	------	--	------------------------	--	-----------

Innert einer Frist von **7 Tagen**, bis spätestens 12. Dezember 2025, 11:30 Uhr, können die eingereichten Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können neue Wahlvorschläge beim Gemeinderat Hausen (wahlleitende Behörde), Zugerstrasse 10, 8915 Hausen am Albis eingereicht werden. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der wahlleitenden Behörde eingetroffen sein.

Als Mitglied der oben genannten Behörden ist jede stimmberechtigte Person wählbar, die ihren Wohnsitz in der Schulkreisgemeinde hat. Als Präsidentin bzw. Präsident einer Behörde kann

eine Personen gewählt werden, die auch als Mitglied dieser Behörde gewählt wird.

Ein neuer Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Schulkreisgemeinde unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag pro Gremium unterzeichnen. Formulare für Wahlvorschläge können auf der Homepage der Gemeinde Hausen bezogen werden und müssen mit den dort verlangten Angaben ergänzt werden.

Sofern während der Frist von 7 Tagen die bereits eingereichten Wahlvorschläge nicht geändert oder zurückgezogen, oder keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden, erfolgt keine weitere Publikation der Wahlvorschläge. Stimmen die Wahlvorschläge nach Ablauf der siebentägigen Frist nicht mit den heute veröffentlichten Wahlvorschlägen überein, werden die definitiven Wahlvorschläge am Freitag, 19. Dezember 2025 amtlich publiziert (§ 53 Abs. 4 GPR).

Die Urnenwahl findet gemäss Wahlanordnung vom 17. Oktober 2025 **am Sonntag, 8. März 2025** statt. Die Stimmberechtigten erhalten einen leeren Wahlzettel und ein Beiblatt, auf welchem die Namen aller vorgeschlagenen Personen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind.

Gegen diese Publikation kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat, Im Grund 15, 8910 Affoltern am Albis, erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c Verwaltungsrechtspflegegesetz [LS 175.2]). Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

5. Dezember 2025  
Gemeinderat Hausen